

Fragebogen für die Öffentlichkeit zur Bewertung der Gruppenfreistellungsverordnung für Forschung und Entwicklung sowie der Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen im Jahr 2019

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

1

Einführung

Hintergrund und Ziel des Fragebogens für die Öffentlichkeit

Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verbietet wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Unternehmen, es sei denn, sie ermöglichen im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV Effizienzgewinne. Solche Effizienzgewinne liegen vor, wenn die Vereinbarungen - unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn - zur Verbesserung der Erzeugung oder Verteilung von Waren oder Dienstleistungen oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen und nur Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele unerlässlich sind und den Wettbewerb für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren nicht ausschalten. Das Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV erstreckt sich unter anderem auf Vereinbarungen zwischen tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbern (sogenannte „horizontale Vereinbarungen“).

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1217/2010 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung für Vereinbarungen für Forschung und Entwicklung, im Folgenden „FuE-GVO“) und der Verordnung (EU) Nr. 1218/2010 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung für Spezialisierungsvereinbarungen, im Folgenden „Spezialisierungs-GVO“), zusammen als „Horizontal-GVOs“ bezeichnet, werden FuE- und Spezialisierungsvereinbarungen bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV erfüllen, von dem Verbot nach Artikel 101 Absatz 1 des Vertrags freigestellt. Die Leitlinien der Kommission für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (im Folgenden „Horizontal-Leitlinien“) enthalten verbindliche Vorgaben für die Kommission hinsichtlich der Auslegung der Horizontal-GVOs und der Anwendung des Artikels 101 AEUV auf andere horizontale Vereinbarungen. Die Horizontal-GVOs treten am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Mit diesem Fragebogen für die Öffentlichkeit sollen Informationen für die am 5. September 2019 angelaufene Bewertung der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien eingeholt werden. Zu diesem Zweck werden die Öffentlichkeit und Interessenträger um Stellungnahmen und Belege für die dargestellten Fakten gebeten. Die Kommission wird die geltenden Horizontal-GVOs zusammen mit den Horizontal-Leitlinien nach den folgenden Kriterien bewerten:

- Wirksamkeit (Wurden die Ziele erreicht?)

- Effizienz (Standen die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?)
- Relevanz (Entsprechen die Ziele noch dem aktuellen Bedarf oder den aktuellen Problemen?)
- Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?)
- EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU einen eindeutigen Mehrwert erbracht?)

Die gesammelten Informationen bilden einen Teil der Faktengrundlage für die Entscheidung, ob die Kommission die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien auslaufen lassen, verlängern oder überarbeiten sollte.

Die Antworten auf diese öffentliche Konsultation werden analysiert, und die Zusammenfassung der wichtigsten Punkte sowie die Schlussfolgerungen werden auf der für Konsultationen eingerichteten Website der Kommission veröffentlicht. **Bitte beachten Sie, dass Ihre Antwort vollständig veröffentlicht wird (siehe Abschnitt „Datenschutz und Vertraulichkeit“).**

Die Angaben in diesem Fragebogen sind keinesfalls als offizieller Standpunkt der Kommission zu verstehen.

Übermittlung Ihres Beitrags

Füllen Sie bitte den Fragebogen online aus, um an der öffentlichen Konsultation teilzunehmen. Kurze und prägnante Antworten erleichtern uns die Auswertung Ihres Beitrags. Sie können uns gerne ergänzende Unterlagen übermitteln und die Internetadressen relevanter Online-Inhalte angeben.

Der Fragebogen enthält einige allgemeinere Fragen, aber - insbesondere in den Abschnitten 4 und 5 - auch an Teilnehmer mit genauerer Kenntnis der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien gerichtete Fragen. Wir bitten alle Konsultationsteilnehmer, den Fragebogen auszufüllen. Falls eine Frage nicht auf Sie zutrifft oder Sie sie nicht beantworten können, kreuzen Sie bitte das Feld „Weiß nicht“ oder „Nicht zutreffend“ an.

Sie können Ihren Fragebogen als „Entwurf“ speichern und später weitere Antworten eingeben. Dazu müssen Sie auf „Als Entwurf speichern“ klicken und dann den Link, den Sie über EUSurvey erhalten werden, auf Ihrem Computer speichern. Bitte beachten Sie, dass Sie ohne diesen neuen Link nicht mehr auf den Entwurf zugreifen und Ihren Fragebogen vollständig ausfüllen können.

Der Fragebogen ist auf Deutsch, Englisch und Französisch verfügbar. Sie können ihn jedoch in jeder EU-Amtssprache ausfüllen.

Fragen können Sie uns über die folgende E-Mail-Adresse stellen: COMP-HBERS-REVIEW@ec.europa.eu. Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an den [CENTRAL HELPDESK](#) der Kommission.

Laufzeit der Konsultation

Die Konsultation mittels dieses Fragebogens läuft 14 Wochen, d. h. vom 6.11.2019 bis zum 12.2.2020.

Datenschutz und Vertraulichkeit

* 1.1 Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung

Die Kommission beabsichtigt, die Antworten auf diese öffentliche Konsultation zu veröffentlichen. Sie können wählen, ob die Angaben zu Ihrer Person veröffentlicht werden sollen oder ob Sie anonym bleiben möchten.

- Anonym**
Es werden lediglich die Art des Teilnehmers, das Herkunftsland und der Beitrag veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Angaben (Ihr Name, Name und Größe der Organisation, Nummer im Transparenzregister) werden nicht veröffentlicht.
- Öffentlich**
Ihre personenbezogenen Angaben (Ihr Name, Name und Größe der Organisation, Nummer im Transparenzregister, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Antworten und etwaige übermittelte Unterlagen - auch wenn Sie „anonym“ wählen - vollständig veröffentlicht werden. Daher sollte Ihr Beitrag keine Angaben enthalten, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

1.2 Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

2 Angaben zu Ihrer Person

* 2.1 Sprache meines Beitrags

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch
- Tschechisch
- Ungarisch

* 2.2 Vorname

Ulrike

* 2.3 Nachname

Suchsland

* 2.4 E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

* 2.5 In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Unternehmensorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürger/EU-Bürgerin
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürger/Nicht-EU-Bürgerin
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

2.6 Sonstige - bitte angeben

Wenn Sie „Sonstige“ gewählt haben, bitten wir Sie zu präzisieren, ob Sie als Anwalt /Anwaltskanzlei, Wirtschaftsberatung oder in anderer Eigenschaft teilnehmen:

* 2.7 Name der Organisation

höchstens 255 Zeichen

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Gegebenenfalls sollte auch die Kennnummer des [EU-Transparenzregisters](#) angegeben werden. Ist der Rechtsträger, in dessen Namen Sie antworten, nicht registriert, bitten wir um Registrierung, auch wenn dies für die Teilnahme an dieser Konsultation nicht zwingend erforderlich ist.

2.8 Transparenzregisternummer

höchstens 255 Zeichen

Bitte prüfen Sie, ob Ihre Organisation im [Transparenzregister](#) eingetragen ist. Für diese Datenbank können sich Organisationen, die Einfluss auf die Entscheidungsfindung in der EU nehmen wollen, auf freiwilliger Basis registrieren lassen.

1771817758-48

* 2.10 Größe der Organisation

- Sehr klein (1 bis 9 Beschäftigte)
- Klein (10 bis 49 Beschäftigte)
- Mittel (50 bis 249 Beschäftigte)
- Groß (250 oder mehr Beschäftigte)

* 2.11 Tätigkeitsschwerpunkte Ihrer Organisation:

Text von 1 bis 250 Zeichen wird akzeptiert

Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen in Deutschland, Europa und weltweit.

* 2.12 Geben Sie bitte die Branchen an, in denen Ihre Organisation oder Ihre Mitglieder geschäftlich tätig sind:

Text von 1 bis 250 Zeichen wird akzeptiert

Deutsche Industrie

* 2.15 Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland/-gebiet oder das Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|--|--|--------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Französische Süd- und Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Macao | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französisch-Guayana | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Französisch-Polynesien | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Seychellen |
| <input type="radio"/> Amerikanische Jungferninseln | <input type="radio"/> Gabun | <input type="radio"/> Malaysia | <input type="radio"/> Sierra Leone |
| <input type="radio"/> Amerikanisch-Samoa | <input type="radio"/> Gambia | <input type="radio"/> Malediven | <input type="radio"/> Simbabwe |
| <input type="radio"/> Andorra | <input type="radio"/> Georgien | <input type="radio"/> Mali | <input type="radio"/> Singapur |
| <input type="radio"/> Angola | <input type="radio"/> Ghana | <input type="radio"/> Malta | <input type="radio"/> Sint Maarten |
| <input type="radio"/> Anguilla | <input type="radio"/> Gibraltar | <input type="radio"/> Marokko | <input type="radio"/> Slowakei |
| <input type="radio"/> Antarktis | <input type="radio"/> Grenada | <input type="radio"/> Marshallinseln | <input type="radio"/> Slowenien |
| <input type="radio"/> Antigua und Barbuda | <input type="radio"/> Griechenland | <input type="radio"/> Martinique | <input type="radio"/> Somalia |
| <input type="radio"/> Äquatorialguinea | <input type="radio"/> Grönland | <input type="radio"/> Mauretanien | <input type="radio"/> Spanien |
| <input type="radio"/> Argentinien | <input type="radio"/> Guadeloupe | <input type="radio"/> Mauritius | <input type="radio"/> Sri Lanka |
| <input type="radio"/> Armenien | <input type="radio"/> Guam | <input type="radio"/> Mayotte | <input type="radio"/> St. Barthélemy |

- Aruba
- Aserbaidtschan
- Äthiopien
- Australien
- Bahamas
- Bahrain
- Bangladesch
- Barbados
- Belarus
- Belgien
- Belize
- Benin
- Bermuda
- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, St. Eustatius und Saba
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei
- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile
- Guatemala
- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong
- Indien
- Indonesien
- Insel Man
- Irak
- Iran
- Irland
- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen
- Jersey
- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada
- Kasachstan
- Mexiko
- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
- Montenegro
- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar /Birma
- Namibia
- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien
- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande
- Niger
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien
- Norfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästina
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln
- Südkorea
- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan
- Tansania
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan

- | | | | |
|--|--|---|--|
| <input type="radio"/> China | <input type="radio"/> Katar | <input type="radio"/> Palau | <input type="radio"/> Turks- und Caicosinseln |
| <input type="radio"/> Clipperton | <input type="radio"/> Kenia | <input type="radio"/> Panama | <input type="radio"/> Tuvalu |
| <input type="radio"/> Cookinseln | <input type="radio"/> Kirgisistan | <input type="radio"/> Papua-Neuguinea | <input type="radio"/> Uganda |
| <input type="radio"/> Costa Rica | <input type="radio"/> Kiribati | <input type="radio"/> Paraguay | <input type="radio"/> Ukraine |
| <input type="radio"/> Côte d'Ivoire | <input type="radio"/> Kleinere Amerikanische Überseeinseln | <input type="radio"/> Peru | <input type="radio"/> Ungarn |
| <input type="radio"/> Curaçao | <input type="radio"/> Kokosinseln (Keelinginseln) | <input type="radio"/> Philippinen | <input type="radio"/> Uruguay |
| <input type="radio"/> Dänemark | <input type="radio"/> Kolumbien | <input type="radio"/> Pitcairnsinseln | <input type="radio"/> Usbekistan |
| <input type="radio"/> Demokratische Republik Kongo | <input type="radio"/> Komoren | <input type="radio"/> Polen | <input type="radio"/> Vanuatu |
| <input checked="" type="radio"/> Deutschland | <input type="radio"/> Kongo | <input type="radio"/> Portugal | <input type="radio"/> Vatikanstadt |
| <input type="radio"/> Dominica | <input type="radio"/> Kosovo | <input type="radio"/> Puerto Rico | <input type="radio"/> Venezuela |
| <input type="radio"/> Dominikanische Republik | <input type="radio"/> Kroatien | <input type="radio"/> Réunion | <input type="radio"/> Vereinigte Arabische Emirate |
| <input type="radio"/> Dschibuti | <input type="radio"/> Kuba | <input type="radio"/> Ruanda | <input type="radio"/> Vereinigtes Königreich |
| <input type="radio"/> Ecuador | <input type="radio"/> Kuwait | <input type="radio"/> Rumänien | <input type="radio"/> Vereinigte Staaten |
| <input type="radio"/> El Salvador | <input type="radio"/> Laos | <input type="radio"/> Russland | <input type="radio"/> Vietnam |
| <input type="radio"/> Eritrea | <input type="radio"/> Lesotho | <input type="radio"/> Salomonen | <input type="radio"/> Wallis und Futuna |
| <input type="radio"/> Estland | <input type="radio"/> Lettland | <input type="radio"/> Sambia | <input type="radio"/> Weihnachtsinsel |
| <input type="radio"/> Eswatini | <input type="radio"/> Libanon | <input type="radio"/> Samoa | <input type="radio"/> Westsahara |
| <input type="radio"/> Falklandinseln | <input type="radio"/> Liberia | <input type="radio"/> San Marino | <input type="radio"/> Zentralafrikanische Republik |
| <input type="radio"/> Färöer | <input type="radio"/> Libyen | <input type="radio"/> São Tomé und Príncipe | <input type="radio"/> Zypern |
| <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Liechtenstein | <input type="radio"/> Saudi-Arabien | |

3 Allgemeine Fragen zu den Horizontalen

Gruppenfreistellungsverordnungen und den Leitlinien für Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit

* 3.6 Wie oft ziehen Sie die **FuE-GVO** bei Fragen zu Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit zu Rate?

- Oft (mehr als zweimal pro Jahr)
- Gelegentlich (ein bis zweimal pro Jahr)
- Nie

* 3.7 Wie oft ziehen Sie die **Spezialisierungs-GVO** bei Fragen zu Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit zu Rate?

- Oft (mehr als zweimal pro Jahr)
- Gelegentlich (ein bis zweimal pro Jahr)
- Nie

* 3.8 Wie oft ziehen Sie die **Horizontal-Leitlinien** bei Fragen zu Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit zu Rate?

- Oft (mehr als zweimal pro Jahr)
- Gelegentlich (ein bis zweimal pro Jahr)
- Nie

4 Wirksamkeit (Wurden die Ziele der geltenden Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien erreicht?)

In diesem Abschnitt möchten wir erfahren, inwieweit die Ziele der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach erreicht wurden.

Die **EU-Wettbewerbsregeln** sollen sicherstellen, dass der Wettbewerb nicht zum Nachteil des öffentlichen Interesses, einzelner Unternehmen und der Verbraucher verfälscht wird. Daher verfolgt die Kommission die Strategie, Unternehmen beim Abschluss von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit größtmögliche Flexibilität einzuräumen, um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu steigern und gleichzeitig den Wettbewerb zum Vorteil der europäischen Unternehmen und Verbraucher zu fördern.

Die **Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien** sollen den Unternehmen eine wirtschaftlich wünschenswerte Zusammenarbeit, die aus wettbewerbspolitischer Sicht keine negativen Auswirkungen hat, erleichtern. Sie sollen insbesondere den Wettbewerb wirksam schützen und Unternehmen angemessene Rechtssicherheit bieten.

* 4.1 Haben die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach zur Förderung des Wettbewerbs in der EU beigetragen?

- Ja
- Ja, aber nur zu einem gewissen Grad oder nur in bestimmten Branchen.
- Sie haben sich weder positiv noch negativ ausgewirkt.
- Nein, sie haben sich negativ auf den Wettbewerb in der EU ausgewirkt.
- Weiß nicht

* 4.2 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort und unterscheiden Sie dabei ggf. zwischen verschiedenen Branchen: (maximal 1500 Zeichen)

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Wettbewerb auf einem Level Playing Field kann nur stattfinden, wenn die Regeln klar sind und die Unternehmen wissen, wie sie sich verhalten müssen, ohne signifikanten Risiken ausgesetzt zu sein. Art. 101 Abs. 1 und 3 AEUV ist tatbestandlich unscharf und bedarf einer Konkretisierung. Da es aufgrund des Prinzips der Legalausnahme keine Entscheidungspraxis mehr gibt (Bußgeldentscheidungen ausgenommen), ist es schon angesichts der signifikanten Haftungsrisiken im Falle einer Zuwiderhandlung zwingend, dass es Horizontal-GVOs und Horizontal-Leitlinien geben muss. Insofern hat die Existenz dieser Regelwerke zur Förderung des Wettbewerbs beigetragen.

Andererseits gibt es gerade bei den Leitlinien immer noch viele Unschärfen, so dass der von Art. 101 Abs. 1 und 3 AEUV gesetzte Rahmen für Unternehmen immer noch nicht klar ist. Das gilt insbes. für den Informationsaustausch. Den Leitlinien lässt sich nicht sicher entnehmen, welche Art von Informationsaustausch zwischen Unternehmen erlaubt ist und welche nicht. Die hieraus entstandene Rechtsunsicherheit hat den Wettbewerb nicht gefördert.

Auch sollte der Begriff der Verbraucherwohlfahrt auf nicht-preisliche Faktoren ausgedehnt werden. Bei Betrachtung der potenziellen wettbewerbsfördernden Auswirkungen und Vorteile für die Kunden sollten die Horizontal-LL ausdrücklich anerkennen, dass Verbesserungen der Nachhaltigkeit, der Infrastruktur, der Standards, der Innovation (und anderer Faktoren) ebenso wichtig sind wie die Preise.

Durch die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien gebotene Rechtssicherheit

* 4.3 Bieten die FuE-GVO und Abschnitt 3 der Horizontal-Leitlinien, der FuE-Vereinbarungen betrifft, Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der FuE-Vereinbarungen, die Unternehmen schließen können, ohne gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.4 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Schwierigkeiten bereitet den Unternehmen die belastbare Ermittlung von Marktanteilen. Die Freistellungsvoraussetzungen der horizontalen GVOs orientierten sich sehr stark an den kombinierten Marktanteilen der kooperationswilligen Unternehmen. Schätzungen von Marktanteilen sind möglich, verlagern aber die Unsicherheit über die Anwendung einer GVO auf die Unternehmen. Hinzu kommt, dass sich der Marktanteil nicht auf das betreffende Geschäft, d. h. den Marktanteil der Kooperation selbst, sondern auf den gemeinsamen Marktanteil der Kooperationspartner bezieht. Auch das Gesamtmarktvolumen ist häufig nicht aus verlässlichen Datenquellen verfügbar. Die Schwellen für horizontale Kooperationen sollten vereinheitlicht und auf 30 % angehoben werden. Auf diese Weise könnten die Unwägbarkeiten bei der Bestimmung der relevanten Marktanteile zumindest ein wenig gesenkt werden. Zudem wäre es hilfreich, wenn die Kommission den Unternehmen konkretere Orientierungshilfen bei der Bestimmung des relevanten Marktes zur Verfügung stellen würde. Die Bekanntmachung der KOM über die Definition des relevanten Marktes ist in unseren Augen zu abstrakt und hilft den Unternehmen in der Praxis kaum.

* 4.5 Wird Ihrer Ansicht nach durch die FuE-GVO mehr Rechtssicherheit geboten als in einem Szenario, in dem es keine FuE-GVO gäbe und nur die Horizontal-Leitlinien gelten würden?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

*** 4.6 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Ja, allein schon deshalb, weil die FuE-GVO Gesetzesrang hat und daher die nationalen Gerichte und nationalen Kartellbehörden an diese Verordnung gebunden sind. Die Horizontal-LL entfalten keine Bindungswirkung gegenüber Gerichten. Auch ist es sinnvoll, im Rahmen der fortschreitenden europäischen Rechtsvereinheitlichung und zur Stärkung des Binnenmarkts in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen verbindliche Rahmenbedingungen zu setzen. Unterschiedliche Rechtsauffassungen und Durchsetzungsschwerpunkte der nationalen Kartellbehörden erschweren die grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen. Durch einheitliche Rahmenbedingungen lässt sich der grenzüberschreitende Wettbewerb wesentlich effektiver fördern.

*** 4.7 Bieten die Spezialisierungs-GVO und Abschnitt 4 der Horizontal-Leitlinien, der Vereinbarungen über die gemeinsame Produktion betrifft, Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der Produktions- bzw. Spezialisierungsvereinbarungen, die Unternehmen schließen können, ohne gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen?**

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

*** 4.8 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Vgl. dazu Antwort zu 4.3.

*** 4.9 Wird Ihrer Ansicht nach durch die Spezialisierungs-GVO mehr Rechtssicherheit geboten als in einem Szenario, in dem es keine Spezialisierungs-GVO gäbe und nur die Horizontal-Leitlinien gelten würden?**

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

*** 4.10 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Ja, allein schon deshalb, weil die Spezialisierungs-GVO Gesetzesrang hat und daher die nationalen Gerichte an diese Verordnung gebunden sind. Die Horizontal-LL entfalten keine Bindungswirkung gegenüber Gerichten. Auch ist es sinnvoll, im Rahmen der fortschreitenden europäischen Rechtsvereinheitlichung und zur Stärkung des Binnenmarkts in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen verbindliche Rahmenbedingungen zu setzen. Unterschiedliche Rechtsauffassungen und Durchsetzungsschwerpunkte der nationalen Kartellbehörden erschweren die grenzüberschreitende Tätigkeit von Unternehmen. Durch einheitliche Rahmenbedingungen lässt sich der grenzüberschreitende Wettbewerb wesentlich effektiver fördern.

In diesem Abschnitt möchten wir erfahren, inwieweit die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit bieten, die Unternehmen schließen können, ohne gegen das Wettbewerbsrecht zu verstoßen. Bitte beantworten Sie diese Frage für die folgenden Arten von horizontalen Vereinbarungen:

* 4.11 Bieten die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der Vereinbarungen über **Informationsaustausch** im Sinne des Abschnitts 2 der Horizontal-Leitlinien?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.12 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Nein, die Ausführungen im Abschnitt 2 der Horizontal-Leitlinien bieten keine hinreichende Rechtssicherheit. Mit Ausnahmen der Beispiele in den Rn.105 ff. bleiben die Ausführungen im Vagen und bieten keine Fixpunkte, an denen man die Zulässigkeit eines konkreten Informationsaustausches rechtssicher prüfen könnte. Es droht permanent das Risiko einer Falschbeurteilung mit bußgeld- und haftungsrechtlichen Folgen. Sofern sich die Konturen eines zulässigen Informationsaustauschs nicht weiter schärfen lassen, darf das Risiko einer Falschbeurteilung nicht weiter den Unternehmen aufgebürdet werden. Der Informationsaustausch außerhalb des Geltungsbereichs einer Kartellvereinbarung sollte nicht per se als „bezweckte“ Beschränkung angesehen werden, sondern es sollten stets die tatsächlichen Auswirkungen des Austauschs auf den Wettbewerb im Einzelfall geprüft werden. Kooperationsmodelle im digitalen Bereich erfordern zwangsläufig ein gewisses Maß an Informationsaustausch und Datenteilung zwischen den beteiligten Unternehmen. Es fehlt an klaren Vorgaben, einem für neue Fallgestaltungen sinnvollen Anspruch auf einzelfallbezogene Auskunft und ggf. Experimentierräumen. Geregelt werden sollten die Verbandsarbeit (Safe Harbor), das Thema einer gemeinsamen Beteiligung am politischen Prozess der Meinungsbildung durch mehrere Unternehmen (innerhalb und außerhalb von Verbänden) sowie Informationsaustausch im Gemeinschaftsunternehmen und bei „zweigleisigem Vertrieb“ (vgl. BDI-Stellungnahme).

* 4.13 Bieten die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der **Einkaufsvereinbarungen** im Sinne des Abschnitts 5 der Horizontal-Leitlinien?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.14 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Für Einkaufsgemeinschaften unterhalb von 15 % Marktanteilsschwellen bieten die Leitlinien Rechtssicherheit. Bei der Ermittlung der Marktanteile sollte jedoch allein auf die Einkaufsmärkte abgestellt werden. Die Berücksichtigung der Verkaufsmärkte bei der Marktanteilsberechnung führt dazu, dass Einkaufskooperationen großer Unternehmen regelmäßig in den Anwendungsbereich von Art. 101 Abs. 1 AEUV fallen. Im Rahmen der Überarbeitung der Horizontal-LL sollte geprüft werden, ob die Marktanteilsschwelle hochgesetzt werden kann oder auf welche andere Weise sichergestellt werden kann, dass die fehlende Rechtssicherheit kein Hindernis für die Gründung pro-kompetitiver Einkaufsgemeinschaften (auch oberhalb von 15 %) darstellt. Die Horizontal-LL sollten ausdrücklich klarstellen, dass Einkaufsvereinbarungen über "indirektes" Material sowohl zwischen Wettbewerbern als auch zwischen Nicht-Wettbewerbern auf den Verkaufsmärkten ohne eine beherrschende Stellung der Einkaufsallianz auf den Einkaufsmärkten kaum potentiell wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen haben dürften. Indirektes Material bezieht sich auf Materialien, die in einem Produktionsprozess verwendet werden und die keinen direkten Input für die Endprodukte darstellen, die von einer Partei auf dem Verkaufsmarkt verkauft werden (z.B. Bürobedarf, Reisebürodienstleistungen für Mitarbeiter usw.). Eine solche Einkaufsvereinbarung kann keine Auswirkungen auf den Wettbewerb auf den Verkaufsmärkten haben (vgl. BDI-Stellungnahme).

* 4.15 Bieten die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der **Vermarktungsvereinbarungen** im Sinne des Abschnitts 6 der Horizontal-Leitlinien?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.16 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Für Vermarktungsvereinbarungen unter 15% bieten die Leitlinien ausreichende Rechtssicherheit. Je weiter die Marktanteile der Parteien diese Schwelle jedoch überschreiten, umso weniger lässt sich für den Berater eines Unternehmens erkennen, ob die Vermarktungsvereinbarung von Kartellbehörden und Gerichten noch als zulässig ist. Es sollte geprüft werden, ob die Marktanteilsschwelle hochgesetzt werden kann. Horizontale Kooperationen im Vertrieb bei Plattformen sind bislang nur unter sehr engen Voraussetzungen als sog. Vermarktungsvereinbarungen freistellungsfähig. Entscheidend für das Funktionieren einer Plattform sind die Netzwerkeffekte. Je mehr Anbieter auf der Plattform agieren, desto attraktiver wird diese für die Nachfrager. Die Anbieter sind häufig Wettbewerber oder zumindest potenzielle Wettbewerber. Eine Beschränkung der Anbieter auf Nicht-Wettbewerber oder auf Wettbewerber mit geringen Marktanteilen (unter 15 %) senkt die Attraktivität der Plattform erheblich, konterkariert etwaige Netzwerkeffekte konterkarieren und läuft dem Grundkonzept einer Plattform zuwider.

Bei der Organisation einer Plattform ist sicherzustellen, dass es zu keinen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen z. B. im Hinblick auf Preise kommt. Allerdings ist zwischen aktiv vorgenommenen Preisabsprachen über die Plattform selbst und der solchen Plattformen typischerweise innewohnenden Transparenz, die sich auch auf Preise beziehen kann (vgl. z. B. Amazon), zu unterscheiden. (Vgl. BDI-Stellungnahme)

* 4.17 Bieten die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich der **Vereinbarungen über Normen** im Sinne des Abschnitts 7 der Horizontal-Leitlinien?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.18 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Standardverkaufsbedingungen sollten in einem eigenständigen Abschnitt geregelt werden. Es könnte begrifflich klargestellt werden, dass Abschnitt 7 sowohl Normen als auch Standards erfasst. Es sollte klar werden, ob es jeweils besondere Anforderungen für Normen einerseits und Standards andererseits gibt. Eine Norm stellt letztendlich einen speziellen Standard dar, an dessen Entwicklung besondere Anforderungen hinsichtlich Konsenses und Autorisierung gestellt werden. Mit der stärkeren Vernetzung im Rahmen von Industrie 4.0 gewinnen vor allem Kooperationen im Bereich der Standardisierung an Bedeutung. Die Voraussetzungen in den Horizontal-LL (RN 280) sind bei Standardisierungen durch Normenorganisationen oder Konsortien einfach umzusetzen. Bei den Anwendungsszenarien Industrie 4.0 erfolgt die konkrete Zusammenarbeit jedoch häufig bilateral oder innerhalb eines eingeschränkten Kreises von Marktteilnehmern, um neue Geschäftsmodelle mittels einer gegenseitigen Vernetzung und Interoperabilität zu erschließen oder Lieferbeziehungen datenbasiert zu automatisieren. Zum Zeitpunkt der Kooperation ist noch nicht absehbar, ob sich daraus ein Branchenstandard entwickeln kann. Hier bedarf es Klärstellungen. Für die Frage, ob Dritten ein Zugang zu dem Standard gewährt werden, solange mehrere konkurrierende Standards existieren oder ein wirksamer Wettbewerb zwischen genormten und nicht genormten Lösungen herrscht, sollten Safe-Harbor-Regelungen greifen (vgl. hierzu BDI-Stellungnahme).

* 4.19 Bieten die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach hinreichende Rechtssicherheit bezüglich **anderer Arten von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit**, auf die die geltenden Horizontal-Leitlinien nicht eigens eingehen (z. B. Nachhaltigkeitsvereinbarungen)?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.20 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Das Thema Nachhaltigkeit sollte aus Gründen der Rechtssicherheit (Art. 101 Abs. 3 AEUV führt Nachhaltigkeit nicht explizit auf) - soweit bereits möglich - in den Leitlinien geregelt werden, um die Zulässigkeit von Kooperationen zwischen Wettbewerbern im Rahmen von politischen Vorgaben und Selbstverpflichtungen klarzustellen.

Für den Austausch technischer Informationen bedarf es aufgrund von hoher Rechtsunsicherheit infolge des gegen mehrere Automobilhersteller eingeleitete Verfahren wegen Einschränkung des Wettbewerbs bei Abgasreinigungstechnologien klarer und für die technischen Einheiten auch verständlicher Orientierungshilfe in den überarbeiteten Horizontal-LL.

Es ist derzeit unklar, ob unter Rn 11 der Horizontal-LL auch gemeinsam kontrollierte Joint Ventures zusätzlich zu den allein kontrollierten Tochtergesellschaften fallen. Sollte sich der Begriff der „einzigsten wirtschaftlichen Einheit“ nicht auf gemeinsam kontrollierte Joint Ventures beziehen, würde dies deren Behandlung in anderen Bereichen, z.B. unter der Fusionskontrollverordnung widersprechen. Die Horizontal-LL sollten den Begriff der einzigen wirtschaftlichen Einheit ausdrücklich auf die Beziehung zwischen einer Muttergesellschaft und ihrem gemeinsam kontrollierten Joint Venture ausdehnen, um die Behandlung gemeinsam kontrollierter Joint Ventures in den verschiedenen Bereichen des EU-Wettbewerbsrechts anzugleichen (vgl. beigefügte ausführliche BDI-Stellungnahme).

* 4.21 Gibt es Ihrer Ansicht nach außer den in den geltenden Horizontal-Leitlinien genannten Arten von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit andere, auf die die Horizontal-Leitlinien eigens eingehen sollten, um die Rechtssicherheit zu erhöhen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.22 Bitte nennen Sie ggf. diese Arten von Vereinbarungen und erläutern Sie, warum Sie dieser Ansicht sind:

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

Das Thema Kooperation im digitalen Umfeld (z.B. Datenpooling, gemeinsame Plattformen) ist noch stark im Fluss. Datenpooling bietet Unternehmen z.B. eine größere Datenbasis für analytische Zwecke und ermöglicht bessere und innovative Lösungen zum Nutzen der Kunden. Die Horizontal-LL sollten ausdrücklich anerkennen, dass Datenpooling wettbewerbsfördernd ist und, soweit möglich, diese neuen Gestaltungsformen adressieren, ggf. auch Safe Harbours oder Experimentierräume vorschlagen. Darüber hinaus bedarf es flankierender Maßnahmen, etwa in Form von verbindlichen Auskünften zur Zulässigkeit eines Vorhabens in begründeten Einzelfällen.

Es sollte klargestellt werden, dass gemeinsame Angebote von Wettbewerbern (Bietergemeinschaften) nur dann potenzielle wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen haben können, wenn eine Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbern tatsächlich zu einer Verringerung der Anzahl der Angebote (d.h. des Wettbewerbsdrucks) führt, die ein Kunde erhalten könnte. Es sollte ausreichen, wenn z.B. nur einer von zwei Wettbewerbern ein Angebot nicht unabhängig voneinander abgeben kann.

Zuliefervereinbarungen zwischen Wettbewerbern werden nur kurz in den Horizontal-Leitlinien erwähnt (Rn. 150f). Der Bedarf nach schnellen, kompatiblen Lösungen macht Kooperationen im Kundeninteresse unerlässlich, da häufig kein Anbieter in der Lage ist, ohne Weiteres die passenden Produkte zu liefern, insofern also auf die Zusammenarbeit mit anderen – potenziell konkurrierenden – Anbietern angewiesen ist. Diese positiven Wirkungen sollten die Leitlinien adressieren.

Hier wäre zunächst an eine klarstellende Erweiterung des Arbeitsgemeinschaftsgedankens zu denken, um solche Kooperationen von vornherein aus dem Anwendungsbereich von Art. 101 Abs. 1 AEUV auszunehmen. Kann ein Wettbewerber ein Projekt nicht selbständig durchführen oder ein Angebot nicht selbständig unterbreiten, hat es gerade keine wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen, wenn er sich mit einem anderen in derselben Lage befindlichen Wettbewerber koordiniert und beide gemeinsam ein Angebot unterbreiten. Der bisherige Prüfmaßstab der Kommission ist zu eng.

Der von den Horizontal-LL (Rn 169f) vorgesehene Safe Harbor (20 % gemeinsamer Marktanteil) gestaltet sich in der Praxis als komplex und rechtsunsicher, insbesondere, wenn die Zusammenarbeit im Wesentlichen auf dem Zugang zu bzw. Austausch von Daten aus Produktionsprozessen basiert.

Es sollte klargestellt werden, dass, wenn organisatorisch und technisch sichergestellt ist, dass das Gemeinschaftsunternehmen unabhängig von den Muttergesellschaften am Markt agiert, der zusätzliche Marktteilnehmer zu den im Wettbewerb stehenden Muttergesellschaften entsteht wettbewerbsfördernd ist.

Auch ohne gemeinsamen Einkauf muss eine Koordinierung über die Auswahl eines geeigneten Softwareanbieters und die technischen Anforderungen als notwendige Nebenabrede für eine Vernetzung zwischen zwei Unternehmen zulässig sein. (Vgl. BDI-Stellungnahme)

Ermittlung wettbewerbsfördernder horizontaler Vereinbarungen

Die FuE- und die Spezialisierungs-GVO enthalten eine Reihe von Voraussetzungen, die FuE- und Spezialisierungsvereinbarungen erfüllen müssen, um unter eine Gruppenfreistellung zu fallen. Die Horizontal-Leitlinien enthalten zusätzliche Erläuterungen, wie diese Voraussetzungen auszulegen sind. Diese Voraussetzungen wurden mit dem Ziel festgesetzt, nur solche Vereinbarungen freizustellen, bei denen mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass sie Effizienzgewinne bewirken, die im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 AEUV den durch die Wettbewerbsbeschränkung verursachten Schaden überwiegen.

Ermöglichen die nachstehenden Bestimmungen der **FuE-GVO** Ihrer Erfahrung nach die korrekte Ermittlung der Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, die mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen?

* 4.23 Die Liste der Begriffsbestimmungen für FuE-Vereinbarungen, die freigestellt werden können, in Artikel 1 der FuE-GVO

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.24 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

- a) Die Definition des Begriffs „Forschung und Entwicklung“ (Art. 1 Abs. 1 lit. c) FuE GVO) ist klarstellungsbedürftig

- b) Zahlungen vs. Finanzierungen
Bloße Zahlungen für FuE sollten im Rahmen der Bekanntmachung der Kommission vom 18. Dezember 1978 über die Beurteilung von Zulieferverträgen („Zulieferbekanntmachung“) behandelt werden. Manchmal erwägen Unternehmen die Auslagerung von Forschung und Entwicklung an ein anderes Unternehmen. Dies kann mehrere Gründe haben, wie z.B. mangelnde Fachkenntnisse, fehlende Kapazitäten usw. Die Idee bei der Auslagerung von FuE ähnelt in der Regel einem Unterauftrag, bei dem der Unterauftragnehmer die Produkte herstellt und sie ausschließlich an den Auftraggeber liefert. Daher sollte sie im Rahmen der Zulieferbekanntmachung behandelt werden. Gegenwärtig würden solche Zahlungen an andere Unternehmen als "finanzierte Forschung" qualifiziert und damit in den Anwendungsbereich der FuE-GVO fallen.

- c) Begriff des „potentiellen Wettbewerbers“, Art. 1 Abs. 1 t) FuE-GVO
Vgl. hierzu Antwort unten zu 7.1

* 4.25 Die in Artikel 3 der FuE-GVO aufgeführten Freistellungsvoraussetzungen, die sich z. B. auf den Zugang zu den Endergebnissen, den Zugang zum vorhandenen Know-how und die gemeinsame Verwertung beziehen

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.26 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Die Anforderung in Art. 3 Abs. 2 FuE-GVO, wonach in gemeinsamen FuE-Vereinbarungen ausdrücklich das volle Zugangsrecht zu den Ergebnissen für die Zwecke der weiteren Forschung und Entwicklung festgelegt wird, ist unnötig und hat eine abschwächende Wirkung auf die Innovation. Die wettbewerbsfördernde Wirkung einer gemeinsamen FuE hängt nicht von zukünftigen FuE-Bemühungen ab, die auf den Ergebnissen basieren. Die FuE-GVO sollte die strengen und unnötigen und unpraktischen Anforderungen in Art. 3 Abs. 2 FuE-GVO streichen.

Art. 3 Abs. 2 FuE-GVO besagt zudem, dass Unternehmen in ihrer FuE-Vereinbarung festlegen müssen, dass jeder Partei Zugang zu bereits bestehendem Know-how (d. h. Hintergrund-Know-how) der anderen Partei gewährt werden muss, wenn dies für die Verwertung der Ergebnisse unerlässlich ist. In der Praxis hat diese Anforderung die Bereitschaft von Unternehmen teilweise erheblich gedämpft, sich an gemeinsamer Forschung und Entwicklung zu beteiligen. In Zeiten, in denen Innovation entscheidende Bedeutung zukommt, sollte die überarbeitete FuE-GVO diese Anforderung aufheben und es den Parteien der gemeinsamen FuE-Vereinbarung überlassen, Zugangsrechte zu geistigem Eigentum und Verwertungsrechte festzulegen (vgl. BDI-Stellungnahme).

* 4.27 Das Fehlen einer Marktanteilsschwelle für Unternehmen, die keine Wettbewerber sind, die Marktanteilsschwelle von 25 % für Wettbewerber und ihre Anwendung nach den Artikeln 4 und 7 der FuE-GVO

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.28 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Der Begriff des Technologiemarktes ist nicht praktikabel und bringt keinen Mehrwert für die Bewertung. In der Praxis ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Unternehmen einen klaren Überblick über alle konkurrierenden Technologien haben. Noch unwahrscheinlicher ist es, dass Unternehmen ihren Marktanteil auf einem solchen Markt berechnen können. Angesichts der Tatsache, dass FuE-Vereinbarungen im Allgemeinen wettbewerbsfördernd sind, sollte der Verweis auf Technologiemarkte gestrichen und die Marktanteilsschwelle auf die relevanten Produktmärkte begrenzt werden. Vertikale FuE-Vereinbarungen sollten per se freigestellt werden. Gemeinsame FuE-Vereinbarungen sind im Allgemeinen wettbewerbsfördernd und treiben die Innovation voran. Die überarbeitete FuE-GVO sollte daher die Marktanteilsschwellen von 25 % auf mindestens 30 % anheben (vgl. auch Antwort zu 4.3) Der BDI regt an, in Art. 4 FuE-GVO neben der Marktanteilsschwelle in Anlehnung an die US-amerikanische Praxis einen weiteren safe harbor in die FuE-GVO oder wenigstens in die Leitlinien einzuführen. Nach unserer Auffassung sind generelle Wettbewerbsbedenken auszuschließen, wenn neben der zu beurteilenden FuE-Kooperation mindestens zwei weitere unabhängige Forschungsprojekte mit vergleichbaren Ressourcen bestehen. Diese Ansicht wird auch in der Lehre geteilt und wird auch von den „Antitrust Guidelines for Collaborations among Competitors“ der Federal Trade Commission und des US DOJ reflektiert (vgl. BDI-Stellungnahme).

* 4.29 Die in Artikel 4 festgelegten Grenzen der Freistellungsdauer

- Ja
- Nein

Weiß nicht

- * 4.30 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Bei den zeitlichen Grenzen der Freistellungsdauer sollte klargestellt werden, dass für das erstmalige Inverkehrbringen des gemeinsam entwickelten Produktes der Verkauf von Produkten aus Pilotanlagen, Vorserien oder Ramp-up-Phasen zu Test- und Marktvorbereitungszwecken nicht ausreichend oder maßgebend ist, sondern allein die umfassende Vermarktung aus der Serienfertigung. Weiterhin fehlt bislang eine Regelung dazu, welche Beschränkungen freigestellt bleiben bzw. welche Konsequenzen sich für die Einräumung von Rechten (nach Art. 3 FuE-GVO) ergeben, wenn sich die Parteien nach gemeinsamer FuE kommerziell nicht über die vorgesehene gemeinsame Verwertung einigen können.

- * 4.31 Die Liste der Kernbeschränkungen in Artikel 5 der FuE-GVO (FuE-Vereinbarungen, die solche Beschränkungen bezwecken, dürfen nicht freigestellt werden)

Ja
 Nein
 Weiß nicht

- * 4.32 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche FuE-Vereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Bislang können Unternehmen im Allgemeinen durch Spezialisierung vereinbaren, dass nur ein Unternehmen die Produkte vertreibt, während das andere Unternehmen die Produkte überhaupt nicht vertreibt (d.h. die Produkte weder aktiv noch passiv verkauft). Unternehmen können auch vereinbaren, bestimmte Gebiete oder Kunden durch Spezialisierung ausschließlich einander zuzuweisen (Art. 5 Buchst. d) FuE-GVO). In diesem Szenario, das weniger weitreichend ist als das vorherige Szenario, in dem nur ein Unternehmen die Produkte vertreibt, können die Unternehmen nur den aktiven Verkauf in dem jeweiligen Gebiet oder an die jeweiligen Kunden beschränken, die ausschließlich dem anderen Unternehmen zugewiesen sind. Es besteht ein offensichtlicher Widerspruch zwischen diesen beiden Szenarien.

In Anbetracht des insgesamt wettbewerbsfördernden Charakters von FuE-Kooperationen sollte die FuE-GVO die Beschränkung des passiven Verkaufs aufheben und den Parteien einer FuE-Kooperation die Möglichkeit und den Anreiz geben, sich gegenseitig Beschränkungen bei jeder Form der Spezialisierung im Rahmen der Verwertung aufzuerlegen. Dieser Anreiz ist auch wettbewerbspolitisch legitim, da gerade bei innovativen, im Rahmen gemeinsamer FuE entwickelten Produkten ein großes Risiko von Passivverkäufen besteht und nur bei umfassenden Beschränkungsrechten weiterhin hohe Anreize für gemeinsame FuE und entsprechende Produktinnovation bestehen.

- * 4.33 Die in Artikel 6 der FuE-GVO aufgestellte Liste der in Vereinbarungen aufgenommenen Verpflichtungen, für die die Freistellung nicht gilt („Nicht freigestellte Beschränkungen“)

Ja
 Nein
 Weiß nicht

Ermöglichen die nachstehenden Bestimmungen der **Spezialisierungs-GVO** Ihrer Erfahrung nach die korrekte Ermittlung der Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit, die mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen?

* 4.35 Die Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Spezialisierungs-GVO

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.37 Die Erläuterungen, für welche Art von Spezialisierungsvereinbarungen die Freistellung gilt, in Artikel 2 der Spezialisierungs-GVO

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.39 Die Marktanteilsschwelle von 20 % und ihre Anwendung nach den Artikeln 3 und 5 der Spezialisierungs-GVO

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.40 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche Spezialisierungsvereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Vgl. Antwort zum Konzept und zur Höhe der Marktanteilsschwellen 4.3.

Nach Art. 3 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Nr. i Spezialisierungs-GVO soll für Spezialisierungsvereinbarungen über die Herstellung von Zwischenprodukten, die eine oder mehrere der Parteien ganz oder teilweise intern für die Produktion nachgelagerter Produkte verwenden, welche von diesen Parteien auf dem Handelsmarkt verkauft werden, gilt seit Inkrafttreten der GVO im Jahr 2011 eine zweite Marktanteilsschwelle von 20 % auf dem Markt für die nachgelagerten Produkte.

Die Freistellungsreichweite der Spezialisierungs-GVO ist durch die Einführung einer zusätzlichen Schwelle eingeschränkt, die praktische Relevanz der Spezialisierungs-GVO geschmälert worden. Sie hat bei den beteiligten Unternehmen zu zusätzlichem Aufwand und zu Rechtsunsicherheit geführt. Außerdem erscheint die Gefahr einer Verschließung von nachgelagerten Märkten bei Marktanteilen bis zu 20 Prozent als zu vernachlässigen. Diese Auffassung wird auch in der Lehre geteilt (vgl. Fuchs in Immenga/Mestmäcker, Wettbewerbsrecht Bd.1, 6. Auflage, Art. 3 Spez-GVO, Rn.7). Wir empfehlen daher, die zweite Marktanteilsschwelle wieder abzuschaffen.

* 4.41 Die Liste der Kernbeschränkungen in Artikel 4 der FuE-GVO (Vereinbarungen, die die Festsetzung der Preise, bestimmte Beschränkungen von Produktion oder Absatz oder die Zuweisung von Märkten oder Kunden bezwecken, dürfen nicht freigestellt werden)

- Ja
- Nein

Weiß nicht

*4.42 Falls nein: Erläutern Sie bitte, warum genau anhand dieser Bestimmung nicht korrekt ermittelt werden kann, welche Spezialisierungsvereinbarungen mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Diese sehr technischen Fragen bedürften noch einer intensiveren Prüfung auf unserer Seite.

4.43 Sollten Ihrer Erfahrung nach auch andere als die in den vorherigen Fragen genannten Aspekte präzisiert, aufgenommen oder gestrichen werden, um die Erläuterungen in den GVOs zu verbessern?

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

a) Eigene GVO für den Informationsaustausch?

Es sollte zumindest näher geprüft werden, ob das Thema Informationsaustausch, einschließlich des Austausches technischer Informationen, in einer spezifischen Gruppenfreistellungsverordnung mit genau definierten (freigestellten) Freiräumen adressiert werden kann.

b) Nebenabreden in nicht wettbewerblich beschränkenden FuE-Vereinbarungen

Darüber hinaus wiederholt der BDI sein Petitum nach einer deutlichen Klarstellung in den Horizontal-LL, dass Nebenabreden in FuE-Vereinbarungen, die zwar dem Partner Einschränkungen auferlegen, aber nicht den Wettbewerb spürbar beschränken, nicht an den Vorgaben der FuE-GVO zu messen sind. Ansonsten bestünde beispielsweise auch bei einer kartellrechtlich grundsätzlich völlig unproblematischen FuE-Kooperation zwischen Nichtwettbewerbern die Notwendigkeit zur wechselseitigen Einräumung von so genanntem Background Know-how nach Art. 3 Abs. 3 FuE-GVO, sobald die FuE-Vereinbarung eine den Wettbewerb nicht spürbar beschränkende Nebenabrede enthält.

Unter Nebenabreden, die den Wettbewerb nicht spürbar beschränken, sind dabei Bestimmungen zu verstehen, die nicht den eigentlichen Gegenstand der FuE-Vereinbarungen bilden, die aber mit deren Durchführung unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind, wie z.B. die Verpflichtung, allein oder mit Dritten während der Dauer der FuE-Kooperation keine FuE-Arbeiten in demselben oder in einem eng benachbarten Bereich zu betreiben.

Eine solche Klarstellung stünde auch im Einklang mit der von der Rechtsprechung anerkannten Immanenz-Ausnahme: Wenn eine FuE-Vereinbarung als solche kartellrechtlich zulässig ist und keinen wettbewerblichen Bedenken begegnet, dann sollte dies auch für die mit der FuE-Vereinbarung zusammenhängenden Nebenabreden gelten. Ansonsten fiel die FuE-Kooperation alleine durch die Vereinbarung einer einschränkenden Nebenabrede in den Anwendungsbereich der FuE-GVO und würde die Einhaltung der weitergehenden Anforderungen der FuE-GVO erforderlich machen. Dies erscheint jedoch nicht sachgerecht.

Regelmäßig enthalten fast alle – auch die kartellrechtlich völlig unproblematischen – FuE-Vereinbarungen zwischen Nichtwettbewerbern Nebenabreden der oben beschriebenen Art. Sinn und Zweck solcher Nebenabreden ist primär die Sicherstellung des Erfolgs der FuE-Arbeiten durch Bündelung der Kräfte in einem Forschungsprojekt, nicht aber die Beschränkung des wettbewerblichen Verhaltens der beteiligten Unternehmen. In diesen Fällen kann es nicht gewollt sein, Art. 101 AEUV und die Vorgaben der FuE-GVO über die „Hintertür“ zur Anwendung zu bringen. Dem entsprechen auch die Aussagen in den Horizontal-LL, dass nur die wenigsten FuE-Kooperationen von Art. 101 Abs. 1 AEUV erfasst werden (Rn. 129).

* 4.44 Erfüllen Ihrer Erfahrung nach auch andere als die in der FuE-GVO und der Spezialisierungs-GVO genannten Arten von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit die Voraussetzungen des Artikels 101 Absatz 3 AEUV?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.45 Bitte nennen Sie ggf. diese Arten von Vereinbarungen und erläutern Sie, warum Sie dieser Ansicht sind:

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

Ja, zum Beispiel weitere Kooperationen in der Produktion in Form einer Spezialisierung. Produktionsvereinbarungen zwischen Wettbewerbern in Form einer Spezialisierung sind nach der Spezialisierungs-GVO in der Regel freigestellt, wenn der gemeinsame Marktanteil nicht mehr als 20 % beträgt. Im Rahmen von Industrie 4.0 sind aber auch Anwendungsszenarien denkbar, welche keine Spezialisierung in diesem Sinne darstellen. So soll beispielsweise bei der auftragsgesteuerten Produktion oder wandlungsfähigen Fabrik die Produktion flexibel an aktuelle Produktionskapazitäten angepasst werden können, ohne dass die eigene Produktion eingestellt, eingeschränkt oder mit einem Wettbewerber tatsächlich zusammengelegt wird. Auch hier kann es zu einer Angleichung des Outputs und der Produktionskosten kommen. Es ist unbestreitbar, dass auch diese Kooperationen zu Effizienzgewinnen in Form von Kosteneinsparungen oder besseren Produktionstechnologien führen können, weshalb die Regelungen der Spezialisierungs-GVO um diese Anwendungsszenarien ergänzt werden sollten. Hohe Marktanteile der kooperierenden Unternehmen müssen dabei nicht unbedingt zu dem Schluss führen, dass die Kooperation wettbewerbsbeschränkende Auswirkungen hat.

* 4.46 Hatten die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Erfahrung nach unerwartete oder nicht beabsichtigte Auswirkungen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 4.47 Wenn ja, bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

Die zunehmenden Schwierigkeiten bei der korrekten Einordnung in Bezug auf Informationsaustausch und Kooperationsmöglichkeiten generell haben zu einer großen Verunsicherung geführt mit der Folge, dass im Zweifel auch kartellrechtlich zulässige Kooperationen nicht mehr verfolgt wurden. Es finden sich in dieser Stellungnahme auch einige Beispiele hierzu z.B. die faktische Einbeziehung der in der Regel nicht wettbewerbsbeschränkenden Auftragsforschung in den Anwendungsbereich der FuE-GVO (vgl. hierzu oben 4.25 a).

5 Effizienz (Standen die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen?)

In diesem Abschnitt möchten wir erfahren, wie Sie die Effizienz der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien beurteilen. Stehen die bei der Prüfung der Voraussetzungen und der Anwendung dieser Instrumente anfallenden Kosten (z. B. Rechtsberatungskosten oder Verzögerungen bei der Durchführung) Ihrer Ansicht nach in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen dieser Vorschriften (z. B. schnellere Bewertung der Vereinbarungen durch die betreffenden Unternehmen)?

Kosten

* 5.1 Beschreiben Sie bitte die unterschiedlichen Kosten, die bei der Anwendung der geltenden FuE-GVO, der Spezialisierungs-GVO und der Horizontal-Leitlinien anfallen.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Aufgrund ihres höheren Grades an Rechtssicherheit und Präzision sowie ihres Safe-Harbor-Ansatzes ist es je nach vorhandener Expertise im Unternehmen möglich, diese ohne externe Rechtsberatung anzuwenden. Die Leitlinien sind dagegen weniger präzise. Abhängig vom Einzelfall ist daher stets zu prüfen, ob ein externer Berater zur Einschätzung eines Vorhabens hinzugezogen werden muss, um kartellrechtliche Probleme zuverlässig auszuschließen. Gerade im Graubereich der Leitlinien dürfte es daher häufig zur Einholung externen Rechtsrats kommen. Daher sind die Kosten für die Anwendung von Leitlinien höher als für die Anwendung der GVOs.

5.2 Können Sie diese Kosten in Geldbeträgen angeben?

Text von 1 bis 1000 Zeichen wird akzeptiert

5.3 Bitte schätzen Sie die Höhe Ihrer quantifizierbaren Kosten (in EUR) und deren prozentualen Anteil an Ihrem Jahresumsatz (bzw. am Jahresumsatz der Mitglieder Ihres Wirtschaftsverbandes).

Text von 1 bis 500 Zeichen wird akzeptiert

5.4 Wie berechnen Sie diese Kosten?

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

* 5.5 Wie haben sich die bei der Anwendung der FuE-GVO, der Spezialisierungs-GVO oder der Horizontal-Leitlinien anfallenden Kosten Ihrer Ansicht nach **im Vergleich zu den früheren maßgeblichen Rechtsvorschriften** (Verordnung 2659 /2000 über FuE-Vereinbarungen, Verordnung 2658/2000 über Spezialisierungsvereinbarungen und die dazugehörigen Horizontal-Leitlinien) entwickelt?

- Kosten sind gestiegen
- Kosten sind gesunken
- Weiß nicht

* 5.6 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Seit Inkrafttreten der VO 1/2003 gilt das System der Selbsteinschätzung, das für die Unternehmen viele Vorteile gebracht hat. Es ist schwer einzuschätzen, inwieweit die vorher hohen Kosten bei der Rechtsanwendung, insbesondere durch das Einholen externen Rechtsrats sich zu den Kosten nach Einführung der Legalausnahme verhalten. Danach haben sich die Kosten mehr in den internen Kapazitätsaufbau, den Bereich der internen Rechtsberatung und die Einführung von Compliance-Maßnahmen verlegt. Dessen ungeachtet begrüßt der BDI das System der Selbsteinschätzung. Im Vergleich zum früheren AB-Anmeldeverfahren ist es jedenfalls deutlich schneller, effizienter und unbürokratischer.

5.7 Wie stark sind diese Kosten Ihrer Ansicht nach ggf. gestiegen oder gesunken? Bitte erläutern Sie Ihre Schätzung.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Würden die Kosten für die Sicherstellung, dass Ihre Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (oder die Vereinbarungen Ihrer Mitglieder) mit Artikel 101 AEUV im Einklang stehen, anders ausfallen, **wenn es die geltenden Horizontal-GVOs nicht gäbe und nur die Horizontal-Leitlinien gelten würden?**

*** 5.8 Ohne die geltende **FuE-GVO** würden die Compliance-Kosten**

- steigen
- sinken
- Weiß nicht

*** 5.9 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Ja, es würde dann ja ein klarer Prüfungsmaßstab für ein unternehmens-internes Self-Assessment im Falle einer FuE-Kooperation fehlen. Die Compliance-Beratung würde hierdurch voraussichtlich komplexer und damit auch kostenintensiver.

5.10 Wie stark würden diese Kosten Ihrer Ansicht nach ggf. steigen oder sinken? Bitte erläutern Sie Ihre Schätzung.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

5.11 Ohne die geltende **Spezialisierungs-GVO würden die Compliance-Kosten**

- steigen

- sinken
- Weiß nicht

*** 5.12 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Ja, es würde dann ja ein klarer Prüfungsmaßstab für ein unternehmens-internes Self-Assessment fehlen. Die Compliance-Beratung würde hierdurch voraussichtlich komplexer und damit auch kostenintensiver.

5.13 Wie stark würden diese Kosten Ihrer Ansicht nach ggf. steigen oder sinken? Bitte erläutern Sie Ihre Schätzung.

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Nutzen

*** 5.14 Beschreiben Sie bitte ggf. den Nutzen der FuE- und der Spezialisierungs-GVO sowie der Horizontal-Leitlinien.**

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Siehe Antwort zur Frage 4.1:
 Der Artikel 101 Abs. 1, Abs. 3 AEUV ist unscharf und bedarf zwangsläufig einer Konkretisierung durch veröffentlichte Entscheidungen/Fallberichte, Gruppenfreistellungsverordnungen und/oder behördlichen Guidelines wie die Horizontal-Leitlinien. Da es seit der Einführung der VO 1/2003 (außerhalb der Bußgeldverfahren) kaum noch veröffentlichte Entscheidungspraxis gibt, ist es zwingend, dass es Horizontal-GVOs und/oder Horizontal-Leitlinien geben muss (oder vergleichbare Dokumente/Äußerungen, die Rechtssicherheit schaffen).

Kosten-Nutzen-Analyse

Fallen Ihrer Ansicht nach bei der Anwendung der FuE- und der Spezialisierungs-GVO sowie der Horizontal-Leitlinien Kosten an, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, den Sie (oder im Falle eines Wirtschaftsverbands Ihre Mitglieder) daraus ziehen?

*** 5.15 Bei der **FuE-GVO****

- Kosten stehen in angemessenem Verhältnis zum Nutzen
- Kosten stehen nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen
- Weiß nicht

*** 5.16 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Ja, die Kosten stehen im Großen und Ganzen in angemessenem Verhältnis. Generell gilt allerdings, dass die Unschärfen und die Komplexität zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten führen. Wenn die geforderten Verbesserungen und Vereinfachungen in der FuE-GVO vorgenommen werden, werden auch die internen Kosten sinken.

* 5.17 Bei der **Spezialisierungs-GVO**

- Kosten stehen in angemessenem Verhältnis zum Nutzen
- Kosten stehen nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen
- Weiß nicht

* 5.18 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Ja, die Kosten stehen im Großen und Ganzen in angemessenem Verhältnis. Generell gilt allerdings, dass die geforderten Verbesserungen und Klarstellungen in der Spez.-GVO zu einer Kostenreduktion bei den Unternehmen führen werden.

* 5.19 Bei den **Horizontal-Leitlinien**

- Kosten stehen in angemessenem Verhältnis zum Nutzen
- Kosten stehen nicht in angemessenem Verhältnis zum Nutzen
- Weiß nicht

* 5.20 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Ja, die Kosten stehen im Großen und Ganzen in angemessenem Verhältnis. Generell gilt allerdings, dass die Unschärfen zu einer unnötigen Erhöhung der Kosten geführt haben. Wenn die geforderten Verbesserungen und Klarstellungen in den Leitlinien vorgenommen werden, dürften auch die internen Kosten wieder sinken.

6 Relevanz (Entsprechen die Ziele noch dem Bedarf oder den Problemen?)

In diesem Abschnitt möchten wir erfahren, ob die Ziele der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien angesichts der seit ihrer Veröffentlichung eingetretenen Entwicklungen noch aktuell sind.

6.1 Geben Sie bitte die wichtigsten (z. B. rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen) Entwicklungen und Veränderungen an, die sich Ihrer Erfahrung nach auf die Anwendung der Horizontal-GVOs und der Horizontal-Leitlinien ausgewirkt haben. Falls es die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien (bzw. Teile davon) Ihrer Ansicht nach nicht erlauben, den Tendenzen bzw. Entwicklungen hinreichend Rechnung zu tragen, bitten wir Sie, dies anhand konkreter Beispiele kurz zu erläutern.

Max. 1000 Zeichen pro Zeile

	Wichtigste Entwicklungen /Veränderungen	Artikel der Horizontal-GVOs und/oder Randnummern der Horizontal-Leitlinien	Kurze Erläuterung/konkrete Beispiele
1	In-Kraft-Treten der VO 1/2003 (im Jahr 2004), zwar lag dieser Zeitpunkt vor der letzten Überarbeitung der horizontalen Regelwerke, sie hat jedoch erheblichen Einfluss auf die anstehende Überarbeitung		Es fand ein Systemwechsel statt, vor dessen Hintergrund die derzeit geltenden Horizontal-GVOs und Horizontal-Leitlinien erlassen wurden: ein Wechsel von der (historisch gelebten und im Wortlaut des Art. 101 Abs. 3 AEUV eigentlich angelegten) behördlich festgestellten Einzelausnahme, hin zur Legalausnahme mit Selbsteinschätzung durch die VO 1/2003 im Jahr 2004. Das bis 2004 geltende Anmelde- und Genehmigungsverfahren im Rahmen der Freistellung vom Kartellverbot des Artikel 101 Abs. 1 AEUV bedingte, dass die EU Kommission mit einem ständigen Strom an Fällen aus der Praxis versorgt wurde, die zu prüfen waren. Dadurch stand ein reichhaltiger Fundus an jüngerer Entscheidungspraxis zur Verfügung, auf den noch bei der Entwicklung der zu Jahresbeginn 2011 in Kraft getretenen Horizontal-GVOs und Horizontal-Leitlinien zurückgegriffen werden konnte. Dieser Fundus ist jedoch jetzt verbraucht.

2	Technologisch als auch wirtschaftspolitisch gewaltige Umbrüche um 2004		<p>Themen wie Internet of Things oder Big Data waren in der öffentlichen wie kartellrechtlichen Diskussion Unbekannte. Der Begriff Industrie 4.0 wurde erstmals auf der Hannover Messe 2011 an die Öffentlichkeit getragen. Die heute allgegenwärtigen Smartphones gab es nicht. Das iPhone, das erste echte Smartphone, kam in Europa erst Ende 2007 auf den Markt. Alle gesellschaftlich und wirtschaftlich relevanten Applikationen, die erst mit dem Smartphone ihr Potential ausschöpfen konnten, insbesondere die sozialen Medien wie Twitter, Facebook und Whatsapp oder Streaming-Dienste spielten also allenfalls eine marginale Rolle oder waren noch gar nicht existent. Das gleiche gilt für die aktuellen wirtschaftlichen Phänomene wie digitale Marktplätze, digitale Plattformstrategien oder sonstige digitale Intermediäre und zweiseitige Märkte im digitalen Bereich.</p>
3	Nationale Entwicklungen		<p>Der deutsche Gesetzgeber harmonisierte das deutsche Wettbewerbsrecht mit dem europäischen, während er heute in Teilbereichen wieder einen deutschen Sonderweg vorzieht (Stichwort: neuer 19a GWB, neuer 20 Abs. 1 GWB im Rahmen der 10. GWB-Novelle). Eingeführt wird ein Anspruch der Unternehmen, dass „kein Anlass zum Tätigwerden“ seitens des Kartellamts besteht.</p>
4	Stärkung des Private Enforcement durch den EU Gesetzgeber und den EuGH ab der 2010er Jahre		<p>Unternehmen sind im Falle einer Fehlbeurteilung im Rahmen der Selbsteinschätzung auf einmal ganz anderen Haftungsrisiken ausgesetzt waren, als dies zum Zeitpunkt der Einführung der VO 1/2003 vorhersehbar war.</p>

5	Wechsel der Rolle der Generaldirektion Wettbewerb im Anwendungsbereich des Artikels 101 AEUV mit Einführung der Legalausnahme		<p>Fungierte die Generaldirektion Wettbewerb früher zu einem wesentlichen Teil als Genehmigungsbehörde, hat sie diese Rolle heute nur noch im Rahmen der Fusionskontrolle inne. Außerhalb der Fusionskontrolle hat sich die Generaldirektion Wettbewerb (zumindest in der Außenwahrnehmung) zu einer Anklage- und Verfolgungsbehörde entwickelt. Aufgabe der mit der Anwendung des Artikels 101 Abs. 1 und 3 betrauten Mitarbeiter der Generaldirektion Wettbewerb ist es heute, im Rahmen eines (rechtstechnisch so bezeichneten) Inquisitionsprozesses mit ein und demselben Team Kartellverstöße aufzudecken, anzuklagen und abzuurteilen und die entsprechende Entscheidung anschließend vor dem EuGH zu verteidigen. Mit diesem Rollentausch von einer Genehmigungsbehörde hin zu einer Verfolgungsbehörde dürften auf Ausnahmetatbestände eine andere Bewertung erfahren als durch eine Behörde, die tagtäglich zu prüfen hat, ob ein angemeldetes Vorhaben einen Ausnahmetatbestand erfüllt oder nicht.</p>
---	---	--	--

6	Rollenwechsel führt zu Ziel/Interessenskonflikten		<p>Insofern besteht ein Zielkonflikt zwischen dem, was Unternehmen benötigen (möglichst viel Rechtssicherheit im Rahmen der Selbsteinschätzung) und dem, was die Generaldirektion Wettbewerb als Verfolgungsbehörde benötigt (möglichst viel Flexibilität und Schlagkraft bei der Verfolgung von Verstößen gegen Art. 101 AEUV). Je unbestimmter die Ausnahmetatbestände sind, je mehr Ermessen die selbst geschriebenen Leitlinien auch zukünftig der Generaldirektion Wettbewerb lassen, umso einfacher ist dies für die zukünftige Arbeit der Behörde im Rahmen der Kartellverfolgung. Es kann keine Lösung sein, insbesondere bei den Horizontal-Leitlinien nur ein paar kosmetische Korrekturen vorzunehmen. Dazu waren die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Veränderungen in den letzten 15 Jahren zu massiv.</p>
7			

Sind die geltenden Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien angesichts der oben genannten wichtigen Entwicklungen oder Veränderungen noch relevant?

* 6.2 Die FuE-GVO und Abschnitt 3 der Horizontal-Leitlinien sind

- Noch relevant
- Nicht mehr relevant
- Weiß nicht

* 6.3 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Sowohl die FuE-GVO als auch Abschnitt 3 der Horizontal-LL sind sehr praxisrelevant, allerdings sind sie in der praktischen Anwendung auch sehr komplex und restriktiv. Damit wird viel Wirkungspotenzial verschenkt. Mit den entsprechenden Verbesserungen könnten sie um ein Mehrfaches relevanter werden.

* 6.4 Die Spezialisierungs-GVO und Abschnitt 4 der Horizontal-Leitlinien sind

- Noch relevant
- Nicht mehr relevant
- Weiß nicht

* 6.5 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Ja, die genannten Abschnitte sind weiterhin wichtig und relevant. Sie müssten nur weiterentwickelt werden.

* 6.6 Abschnitt 2 der Horizontal-Leitlinien zu Vereinbarungen über Informationsaustausch ist

- Noch relevant
- Nicht mehr relevant
- Weiß nicht

* 6.7 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Der Abschnitt 2 der Horizontal-Leitlinien zu Vereinbarungen über Informationsaustausch müsste so angepasst werden, dass mit ihm in Zukunft eine Selbsteinschätzung auf einer einigermaßen sicheren Basis möglich ist. Hier besteht, wie weiter oben beschrieben, ein Guidance-Defizit.

* 6.8 Abschnitt 5 der Horizontal-Leitlinien zu Einkaufsvereinbarungen ist

- Noch relevant

- Nicht mehr relevant
- Weiß nicht

*** 6.9 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Ja, die genannten Abschnitte sind weiterhin wichtig und relevant. Sie müssten nur weiterentwickelt werden (vgl. oben Antwort zu 4.14.)

*** 6.10 Abschnitt 6 der Horizontal-Leitlinien zu Vermarktungsvereinbarungen ist**

- Noch relevant
- Nicht mehr relevant
- Weiß nicht

*** 6.11 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Ja, die genannten Abschnitte sind weiterhin wichtig und relevant. Sie müssten nur weiterentwickelt werden (vgl. oben Antwort zu 4.16.)

*** 6.12 Abschnitt 7 der Horizontal-Leitlinien zu Vereinbarungen über Normen ist**

- Noch relevant
- Nicht mehr relevant
- Weiß nicht

*** 6.13 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:**

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

Ja, die genannten Abschnitte sind weiterhin wichtig und relevant. Sie müssten nur weiterentwickelt werden (vgl. oben Antwort zu 4.18.)

7 Kohärenz (Werden andere Maßnahmen ergänzt oder gibt es Widersprüche?)

- * 7.1 Sind die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach mit anderen Instrumenten, die Orientierung zur Auslegung von Artikel 101 AEUV bieten, oder der einschlägigen Rechtsprechung kohärent? (z. B. mit anderen Gruppenfreistellungsverordnungen, den Vertikal-Leitlinien und den Leitlinien für die Anwendung des Artikels 101 Absatz 3)**

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 7.2 Bitte näher erläutern

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

Es fehlt derzeit an einer Kohärenz des Begriffs des „potentiellen Wettbewerbers“, Art. 1 Abs. 1 t) FuE-GVO, Rn. 10 der Horizontal-LL (vgl. BDI-Stellungnahme).

Der Begriff „potentieller Wettbewerber“ passt zudem nicht mehr ohne weiteres in ein zunehmend digitales Umfeld und sollte überarbeitet werden. Insbesondere bei Kooperationen im digitalen Bereich ist der Begriff „potentieller Wettbewerber“ nicht geeignet, da jedes Unternehmen innerhalb kürzester Zeit ein potentieller Wettbewerber im digitalen Geschäftsbereich sein kann, was oft nur eine Entscheidung des Managements voraussetzen dürfte. Es ist für Unternehmen äußerst schwer zu beurteilen, ob ein Unternehmen ein potentieller Wettbewerber ist oder nicht, insbesondere wenn das andere Unternehmen seine Markteintrittspläne nicht öffentlich bekannt gegeben hat. Dies schafft erhebliche Rechtsunsicherheit bei Unternehmen. Die Horizontal-LL sollten klarstellen, dass potentielle Wettbewerber nur solche sind, die „unmittelbar vor dem Markteintritt stehen“. Auch bei der Behandlung von vertikalen FuE-Kooperationen und vertikalen Austauschbeziehungen können Inkohärenzen auftreten. Die Anwendung der für das Horizontalverhältnis geschaffenen FuE-GVO auf vertikale Sachverhalte bringt übermäßige Beschränkungen mit sich (vgl. dazu BDI-Stellungnahme).

* 7.3 Sind die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach mit anderen bestehenden oder künftigen Rechtsvorschriften oder Strategien der EU oder Ihres Mitgliedstaats kohärent?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 7.4 Bitte näher erläutern

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

Inkohärenzen mit bestehenden Rechtsvorschriften haben wir bislang nicht identifiziert. Zu künftigen Rechtsvorschriften können wir derzeit noch nichts sagen.

8 EU-Mehrwert (Haben die Maßnahmen der EU eindeutig einen zusätzlichen Nutzen erbracht?)

In diesem Abschnitt möchten wir erfahren, ob die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach einen zusätzlichen Nutzen bieten. Ohne die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien müssten Unternehmen die Bewertung ihrer Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit anhand des verbleibenden Rechtsrahmens vornehmen. Dieser umfasst beispielsweise die Rechtsprechung der EU- und der nationalen Gerichte, die Leitlinien zur Anwendung des Artikels 101 Absatz 3 AEUV, die Durchsetzungspraxis der Kommission und der nationalen Wettbewerbsbehörden sowie andere Leitlinien

der EU oder des Mitgliedstaats.

Bitte geben Sie an, ob die Horizontal-GVOs und die Horizontal-Leitlinien Ihrer Ansicht nach einen zusätzlichen Nutzen bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit mit Artikel 101 AEUV bieten.

* 8.1 Bietet die FuE-GVO bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit mit Artikel 101 AEUV einen zusätzlichen Nutzen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 8.2 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

vgl. ausführliche BDI-Stellungnahme zu I., II., III.

* 8.3 Bietet die Spezialisierungs-GVO bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit mit Artikel 101 AEUV einen zusätzlichen Nutzen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 8.4 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

vgl. ausführliche BDI-Stellungnahme zu I., II., III.

* 8.5 Bieten die Horizontal-Leitlinien bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit mit Artikel 101 AEUV einen zusätzlichen Nutzen?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

* 8.6 Bitte erläutern Sie Ihre Antwort:

Text von 1 bis 1500 Zeichen wird akzeptiert

vgl. ausführliche BDI-Stellungnahme zu I., II., III.

9 Spezifische Fragen

Abschließende Anmerkungen und Dokumenten-Upload

9.1 Möchten Sie noch etwas anderes zur FuE- und zur Spezialisierungs-GVO bzw. den Horizontal-Leitlinien anmerken?

Text von 1 bis 3000 Zeichen wird akzeptiert

Stärkerer Fokus auf den Inter-Marken-Wettbewerb als auf den Intra-Marken-Wettbewerb
Das EU-Wettbewerbsrecht schützt einen gleichermaßen starken markeninternen („intra-brand“) und markenübergreifenden („inter-brand“) Wettbewerb. Im Einklang mit den US-Kartellvorschriften sollte die EU ihre Politik anpassen und klarstellen, dass Beschränkungen des markeninternen Wettbewerbs nur dann dem Wettbewerb schaden können, wenn der markeninterne Wettbewerb nicht stark genug ist.
Die überarbeiteten Horizontal-LL sollten auch klarstellen, dass Beschränkungen oder der Informationsaustausch zwischen einem Hersteller, der seine Produkte direkt im Wettbewerb mit seinen Händlern verkauft, sich nur auf den markeninternen Wettbewerb bezieht und daher nicht durch die Horizontal-LL, sondern nur durch die Vertikale Gruppenfreistellungsverordnung abgedeckt ist.

9.2 Sie können eine Datei mit näheren Ausführungen zu Ihrer Gesamtschätzung oder zu Ihren Antworten auf die obigen Fragen hochladen.

Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

4c194f6f-6bbe-4a8e-be17-5c6871776314/BDI-Stellungnahme_-_Konsultation_der_Europ._Kommission_zu_den_Horizontal-GVO_und_LL_final.pdf

* 9.3 Bitte geben Sie an, ob die Kommissionsdienststellen Sie bei Bedarf kontaktieren dürfen, um weitere Auskünfte zu den eingereichten Informationen einzuholen.

- Ja
 Nein

Contact

COMP-HBERS-REVIEW@ec.europa.eu